

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Osnabrück)**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde im Rahmen der Planfeststellung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. d. F. vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-L76.07+L107.03
Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Osnabrück
Baugrundstück: Landesstraßen L 76 und L 107 in den Gemeinden Rieste (LK OS)
und Neuenkirchen-Vörden (LK VEC), Gemarkungen Bieste und
Neuenkirchen (Oldenb.)

Landesstraßen L 76 und L 107 – Umbau des Knotenpunktes „Stickteichkreuzung“

Der Landkreis Osnabrück ist zuständige Genehmigungsbehörde für die Zulassungsentscheidung über das Vorhaben gem. § 38 Abs. 5 S. 2 NStrG, da der größte Anteil des Vorhabens im Gebiet des Landkreises Osnabrück liegt, und deshalb auch für die UVP-Vorprüfung als unselbstständigen Teil des Verwaltungsverfahrens zuständig.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Wasser und Boden denkbar.

Durch eine zusätzliche Bodenversiegelung kann es zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung kommen. Durch die geringe Fläche der Neuversiegelung sind jedoch erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich, da durch die Flächenversiegelung die Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren gehen. Bei Einhaltung der genannten Verminderungsmaßnahmen sind keine nennenswerten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da die Fläche vergleichsweise klein ist und es sich um einen bereits überprägten Straßenseitenraum handelt.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Durch das Vorhaben ist ein nennenswertes Abfallaufkommen nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Luft und Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden nicht negativ beeinträchtigt. Eine Betroffenheit des Schutzgutes Fläche ist aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der überwiegenden Inanspruchnahme von Flächen des Straßenseitenraums nicht erkennbar. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, da sie im Einwirkungsbereich nicht vorhanden sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben denkbar. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 24.10.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Bergmann